



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Wanner Straße 158 - 160, 45888 Gelsenkirchen

Landtag NRW
Innenausschuss
- per email -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2171

A09

Abteilung Gelsenkirchen
Studienort Gelsenkirchen
Wanner Straße 158 - 160
45888 Gelsenkirchen

Prof. Dr. Thomas Grumke
thomas.grumke@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Tel.: 0209 15528 - 1308
Mobil: 0172 6086292

Seite 1 von 4

20.01.2020

Betr.: Anhörung zur Einführung einer Änderung des
Verfassungsschutzgesetzes Beobachtung der Organisierten Kriminalität
Drs. 17/7747

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Seite 2 von 4

Das „Trennungsgebot“ zwischen Polizei und Verfassungsschutz wird vielfach als Reaktion auf die Praxis der ‚Geheimen Staatspolizei‘ (Gestapo) gedeutet. Sie entstand durch Verschmelzung des klassischen polizeilichen Staatsschutzes – damals natürlich bereits unter Kontrolle des Regimes – mit dem Nachrichtendienst der NSDAP, dem SD. Eine moralische Komponente, die darauf abzielt, einer Wiederkehr eines solchen Systems schon im Ansatz, vom Grundsatz her und dauerhaft zu wehren, ist mehr als verständlich und auch im Hinblick auf den Antrag LT-Drs. 17/7747 relevant.

Was deren Tätigkeiten angeht, so ist die der Polizei prinzipiell auf gefährdende und rechtswidrige Handlungen beschränkt. Maßgeblich sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für den Anfangsverdacht einer Straftat. Sind diese Indikatoren für polizeiliches Handeln vorhanden, steht einschreitenden Polizeibeamten für ihre pflichtgemäße Aufgabenerfüllung ein breiter Maßnahmenkatalog zur Verfügung.

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden setzt weit früher als die der Polizei an. Extremismusbekämpfung des Verfassungsschutzes findet losgelöst vom Bestehen einer konkreten Gefahr oder der tatbestandlichen Erfüllung einer Strafnorm statt, nämlich bereits im Vorfeld einer konkreten Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Es bedarf lediglich des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte“ im Sinne der Verfassungsschutzgesetze für einen Extremismusverdacht. In erster Linie wird hierbei gegen Personen mit demokratiefeindlichen Gesinnungen ermittelt; erforscht wird nicht, ob vermeintliche Extremisten bereits strafbar gehandelt haben oder in ganz naher Zukunft handeln könnten.

2. Zusammenarbeit optimieren: Verzahnung der Sicherheitsarchitektur statt Parallelstrukturen

Schon nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001, aber allerspätestens nach den Erfahrungen mit dem NSU, ist es geradezu die Pflicht aller Sicherheitsbehörden, sich ständig abzustimmen. Klar

sein muss aber auch: „Eine Gefahr wird [...] nicht allein deshalb besser abgewehrt, weil für sie mehrere Behörden zuständig sind.“ (Gusy 2014: 12)

Seite 3 von 4

Die Antwort auf die Herausforderungen der organisierten Kriminalität kann also nicht die Einführung von Parallelstrukturen in Polizei und Verfassungsschutz sein. Sinnvoller wäre es, wenn man beiden Seiten ihre jeweiligen Spezialisierungen und Stärken lässt und flankierende Maßnahmen trifft, produktive Synergien zu erzeugen. Dazu gehört nicht zuletzt das Verständnis für Denk- und Arbeitsweisen des jeweils anderen, aber nicht die unnötige Vermischung der jeweiligen Aufgaben (s.o.).

Die Tendenz, Verfassungsschützer zur „Hilfspolizei“ zu machen mit dafür nicht ausgelegten gesetzlichen Mitteln, zeigt sich z.T. bereits bei der Beobachtung und „Kontrolle“ von so genannten „Gefährdern“ (vgl. nur den Fall Amri).

Man könnte den oben skizzierten Effekt auch als „Gewaltfalle“ beschreiben (vgl. Grumke/van Hüllen 2019: 212f.), in der die gesamte deutsche Sicherheitsarchitektur sitzt. Immer kurzatmiger werden daher sicherheitspolitische Kapazitäten in die Abwehr reiner Gewaltdelikte investiert. Deren Entstehungsbedingungen, ihre gesellschaftlichen Ursachen, ihre politischen oder „zivilgesellschaftlichen“ Treiber – das alles könnte man erforschen, ihnen frühzeitig durch Prävention oder aber Verbote entgegen treten. Sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Verfassungsschutz und Polizei müsste genau dazu die Alleinstellungsmerkmale beider Institutionen nutzen.

Das Feld der Verfassungsschutzbehörden hat der Extremismus zu bleiben: als ideelle Anfechtung von demokratischen Ordnungen, als Ausnutzung gesellschaftlicher Protestlagen, als direkter Angriff auf Symbole und Träger des „Systems“, aber immer eingebunden in die Spezifika des geistigen Haushaltes und Horizonts seiner Akteure. Sie zu entschlüsseln, daraus ihre künftigen Handlungslinien zu prognostizieren und die im Fokus stehenden Angriffsziele rechtzeitig zu erkennen, ist Aufgabe eines analytisch arbeitenden Nachrichtendienstes.

Ist der Anschlag erfolgt, hat die (gewaltsam verlaufende) Demonstration begonnen, werden Straftaten verwirklicht, ist seine Arbeit im Großen und Ganzen getan. Er unterstützt dann mit seinen spezifischen Fähigkeiten im Konzert der Sicherheitsbehörden Polizei

und Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung der Straftaten und der Suche nach den Tätern (vgl. Grumke/van Hüllen 2019: 122ff.).

Seite 4 von 4

3. Fazit

Im Gegensatz zur Intention des Antrags LT-Drs. 17/7747 muss der Verfassungsschutz heraus aus der „Gewaltfalle“, in die er aufgrund der Fokussierung auf die direkte Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten geraten ist. Weder seine Arbeitsmittel und -methoden noch sein personelles Potenzial ist auf die „Bearbeitung“ von Einzelpersonen oder „Clans“, seien es nun Straftäter oder „Gefährder“, ausgerichtet. Seine Kompetenzen liegen in der Prognose über die Entstehungsbedingungen und Handlungsformen ideologiegeleiteter extremistischer Gruppen bzw. Bestrebungen.

Ferner ist der Verfassungsschutz, wo dies in sein Tätigkeitsfeld der Vorfeldaufklärung des politischen Extremismus passt, auch heute schon befugt Schnittmengen extremistischer Bestrebungen mit organisierter oder allgemeiner Kriminalität zu beobachten (Rockerkriminalität, Hooligans, Drogen- und Menschenhandel etc.).

Eine wie in Antrag LT-Drs. 17/7747 geforderte Ausweitung des Beobachtungsauftrags des Verfassungsschutzes ist daher nicht sachgerecht, stellt keine echte Verbesserung der Aufgabenerledigung dar und würde unnötige Parallelstrukturen innerhalb der Sicherheitsbehörden schaffen.

Quellen:

Gusy, Christoph (2014): „Architektur und Rolle der Nachrichtendienste in Deutschland“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 18-19/2014, S. 9–14.

Grumke, Thomas/van Hüllen, Rudolf (2019): Der Verfassungsschutz Grundlagen. Gegenwart. Perspektiven? Opladen (2. Aufl.).